

Gebührenverordnung für den Bärensaal

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 682 vom 28. Oktober 2004)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. e der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

Art. 1³

Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Benützung des Bärensaals durch Dritte.

² Anlässe der Stadtverwaltung, der städtischen Schulen und der Thuner Kadetten sind unentgeltlich.

³ Die Gebühren für die sportliche Nutzung des Bärensaals richten sich nach Art. 9 Abs. 2, Gymnastikraum, der Gebührenverordnung für die Benützung von Schullokalitäten und Sportanlagen⁴.

⁴ Das Amt für Bildung und Sport erlässt die weiter notwendigen Bestimmungen über das Benützungsverhältnis.

Art. 2⁵

Gebührenkategorien

¹ Die Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Zielpublikum, dem Umfeld der Trägerschaft, der kommerziellen bzw. ideellen Ausrichtung der Anlässe sowie dem allfälligen Nutzen für die Stadt Thun.

² Kategorien:

1	- Veranstaltungen der Vereine der IG Thun Strättligen.
2	- Kulturelle Veranstaltungen subventionierter oder anderer nicht gewinnorientierter Trägerschaften, Veranstaltungen öffentlicher Bildungseinrichtungen in der Stadt Thun.
3	- Geschlossene Anlässe wie Tagungen von privaten Personen und Gesellschaften, öffentlichrechtlichen Körperschaften, religiösen oder politischen Vereinigungen usw. - Öffentliche kommerzielle Anlässe, insbesondere von professionellen Veranstaltern und Agenturen.

¹ Mit Revision vom 24.11.2011 (GRB Nr. 629), in Kraft seit 1.1.2012

² SSG 101.1

³ Abs. 3 und 4 in der Fassung vom 24.11.2011

⁴ SSG 154.243.13

⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 24.11.2011

Art. 3¹

Gebühren für die Räumlichkeiten

¹ Für die Benützung der entsprechenden Räumlichkeiten in normaler Ausstattung sind für die Durchführung einer Veranstaltung die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Räumlichkeiten	1	2	3
	Fr.	Fr.	Fr.
a Grosser Saal inkl. Bühne, Garderoben, Foyer Nutzungsdauer bis 8 Std. jede weitere Stunde	160.– 40.–	320.– 80.–	620.– 155.–
b Bühnen- bzw. Saalproben pro Abend (max. 4 Std.)	40.–	80.–	165.–
c Aufbau und Abbau am Vortag oder Folgetag Nutzungsdauer bis 8 Std. jede weitere Stunde	80.– 40.–	160.– 80.–	310.– 155.–
d Archivräume pauschal pro Jahr	150.–	150.–	150.–
Mehrzweckraum 1 Abend pro Woche, im Jahr	300.–	300.–	300.–
e Zusätzliche Saalmeisterstunden (z.B. für spezielle Beleuchtung, Parkdienst) pro Stunde	60.–	60.–	60.–

² (Aufgehoben).

Art. 4²

Umfang der Leistungen

¹ In der Benützungsgebühr ist der Gebrauch der Lautsprecher- und Musikanlage sowie der Beleuchtungseinrichtungen eingeschlossen.

² Bei Bedarf kann ohne Aufpreis eine Grossleinwand zur Verfügung gestellt werden.

³ Nicht eingeschlossen sind die obligatorische Saalreinigung und der obligatorische Bewachungsdienst. Diese Kosten werden direkt durch Dritte erhoben.

Art. 5³

Benützungsbedingungen

¹ Für die Öffnung des Saals haben sich die Benützer und Benützerinnen rechtzeitig mit dem Saalmeister in Verbindung zu setzen. Sie sind für Ruhe und Ordnung verantwortlich und haften für sämtliche an ihrem Anlass entstandenen Schäden.

² Allfällige Beanstandungen sind unverzüglich an die zuständige Verwaltung des Bärensaals zu richten.

¹ In der Fassung vom 24.11.2011

² Abs. 3 in der Fassung vom 24.11.2011

³ In der Fassung vom 24.11.2011

³ Spezielle Geräte dürfen nur vom Saalmeister oder anderen Vertrauenspersonen, welche Gewähr für die richtige Handhabung bieten, bedient werden.

⁴ In der Benutzungsvereinbarung können im Einzelfall zusätzliche Auflagen festgelegt werden.

Art. 6

Mehrwertsteuer Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Entgelten ist allenfalls die Mehrwertsteuer gemäss dem jeweils geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.

Art. 7¹

Fälligkeit, Inkasso ¹ Die Entgelte sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, soweit nicht Vorauszahlung angebracht ist.

² Das Inkasso erfolgt durch das Amt für Bildung und Sport.

Art. 8

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung für den Bärensaal vom 6. Dezember 2002 aufgehoben.

Thun, 28. Oktober 2004

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

¹ Abs. 2 in der Fassung vom 24.11.2011